

Die Ephorien Greiz, Schleiz & Lobenstein

nebst dem

Inspectionsamte Saalburg

als zweite Abtheilung

der

Kirchen-Galerie

der

Fürstlich Neufsischen Länder

Lief. 21.

Das Fürstenthum Neuf-Greiz. (Fortsetzung.)

In einigen Gemeinden hat man angefangen, das Amt des verantwortlichen Kassenvorstehers zu einem stehenden zu machen; auch sind hier und da besondere Bau- und Holzaufseher aus der Mitte der Gemeindeglieder angestellt. Eine Oberaufsicht über Kirchen- und Pfarrhölzer ist den Fürstl. Forstbeamten aufgetragen. Die Kirchenrechnungen werden schon lange nicht mehr in den Kirchorten selbst, sondern vor dem Fürstl. Consistorium abgenommen. Nur bei zwei Kirchen, welche Filiale ausländischer Mutterkirchen sind, hat sich die alte Observanz erhalten. Zu Vornahmen, die muthmaßlich einen höhern Aufwand als 5 Thlr. erfordern, ist durch pfarramtlichen Bericht die Genehmigung des Consistoriums einzuholen.

Die Dotationen der Kirchen, nach Befinden aus Feldern, Holzboden, Erb-, Wachs- und eisernen Kapitalzinsen u. a. bestehend, sind in den einzelnen Parochien verschieden; doch sind eigentlich reiche Kirchenararien nicht vorhanden, und bei mehreren Kirchen können die laufenden Ausgaben nur durch jährliche Zuschüsse der Gemeindeglieder gedeckt werden. Eben so giebt es neben den Pfarr- und Schulstellen, die ein angemessenes Einkommen gewähren, einige sehr gering dotirte; namentlich ist das bei mehreren der letztern der Fall, deren Inhaber bisher oft genöthigt waren, das zur Befriedigung ihres Lebensbedürfnisses Fehlende durch ein nebenbei betriebenes Gewerbe herbeizuschaffen. Es ist jedoch zu hoffen, daß diesem Uebelstande für die Zukunft durch Besoldungszulagen werde abgeholfen werden. Vorzugsweise dazu, und zur Unterstützung armer Gemeindeglieder mit Lehrmitteln ist namentlich die Einnahme der seit dem 1. Januar 1841 bestehenden Landeschulcasse bestimmt, mit welcher zu Anfang des Jahres 1843 eine schon seit einem Jahrhundert zur Verbesserung des Dienstehaltens der in der Herrschaft Obergreiz angestellten Landeschullehrer bestimmt gewesene Casse vereinigt worden ist. Sämmtlichen Pfarrstellen sind Feldgüter zur Nutzung angewiesen. Die übrigen Revenüen werden in Garben- oder Körnerzehnten, Erbzinsen, Lehngeldern und Stolgebühren erhoben. Auch die meisten Schulstellen haben einige Grundstücke; außerdem macht neben einigen kleinen Fixis besonders das von den Eltern der Kinder zu bezahlende Schul-

geld, dessen niedrigster durch landesherrliche Verordnung von 1819 mit Vorbehalt aller früher schon bestandenen höheren Ansätze auf 16 gGr. Conv. jährlich bestimmt ist, ihr Haupteinkommen aus.

Zwei Landpfarreien, Hermannsgrün und Rühdorf, ausgenommen, welche ritterschaftlichen Patronates sind, werden alle geistliche Stellen von dem Landesherrn besetzt. Nur bei dem Superintendenten- und Pfarramte zu Greiz und bei dem Pfarramte und Diaconate zu Zeulenroda concurriren die betreffenden Stadträthe in so fern, als dem durch den Landesherrn berufenen Superintendenten die Vocation zum Pfarramte von dem Stadtrathe zu Greiz ausgefertigt wird, in Zeulenroda aber die vom Fürstlichen Consistorium ausgefertigten Vocationen vom dasigen Stadtrathe mit unterzeichnet werden. Ueber die Schullehrerstellen in Zeulenroda übt ebenfalls der Stadtrath das Patronat, während alle übrigen Schulstellen im Lande landesherrlichen Patronates sind.

Die Besetzung der geistlichen Stellen erfolgt dergestalt, daß über die Competenten derselben, oder den vom Patron präsentirten Candidaten das Consistorium an den Landesherrn Bericht erstattet. Nach erfolgter landesherrlicher Entscheidung muß der Designirte die Prüfung vor dem Consistorium bestehen, worauf er an einem der folgenden Sonntage nach gehaltener Probepredigt der betreffenden Gemeinde durch den Superintendenten vorgestellt, und ihm, wenn bei der im Pfarrhause erfolgenden Anfrage von den Gemeindevorstehern gegen seine Person, Lehre und Leben nichts eingewendet worden, die vom Consistorium im Namen des Landesherrn ausgefertigte Vocation eingehändig wird. Bei Patronatstellen wird die Vocation vom Patron ausgefertigt und auch von ihm in Gegenwart der Consistorialcommission eingehändig. Die Ordination des Berufenen wird durch den Superintendenten unter Assistenz von vier andern Geistlichen in der Pfarrkirche der Residenz vollzogen. Bei Besetzung der Schullehrerstellen in den Städten wird gleicherweise die landesherrliche Genehmigung eingeholt; bei Besetzung der Landeschullehrerstellen dagegen ist das Fürstl. Consistorium beauftragt, welches die mit einem Schulamt zu Bekleidenden designirt, examinirt und